



Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK

Ein Leitfaden zu Organisation und Zusammenarbeit

für Lehrpersonen, Schulleitungen, HSK-Trägerschaften und Gemeindebehörden

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Vorwort

Viele Kinder wachsen heute mehrsprachig auf: Sie sprechen zuhause mit ihren Eltern z.B. arabisch, chinesisch oder kroatisch oder mit einem Elternteil spanisch, mit dem anderen deutsch. Der Anteil an binationalen Eheschliessungen beträgt heute in der Schweiz über 40 Prozent.

Deshalb richtet sich der sogenannte Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) im Gegensatz zu früher längst nicht mehr schwergewichtig an die Kinder von Arbeitsmigranten, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und für ihren Nachwuchs den Anschluss ans Schulsystem im Herkunftsland sicherstellen wollen. Das Ziel des HSK-Unterrichts heute ist vielmehr, die in den Familien von mehrsprachig aufwachsenden Kindern gesprochene(n) Sprache(n) auch in einem schulischen Kontext zu fördern, um Sprachkompetenzen zu erreichen, die über einen alltäglichen mündlichen Sprachgebrauch hinausgehen. Der HSK-Unterricht ergänzt damit die Sprachförderung im Allgemeinen und den Sprachenunterricht in der Regelklasse, da sich die jeweiligen Lernprozesse wechselseitig positiv beeinflussen.

Weiter können im HSK-Unterricht individuelle Erfahrungen und Kenntnisse sowohl bezüglich der Herkunftskultur von Mutter/Vater als auch aus der schweizerischen Lebenswelt aufgegriffen, vertieft und reflektiert werden. Dies trägt zur Stärkung der Identität von mehrsprachig aufwachsenden Kindern und Jugendlichen und zu deren Integration in die Gesellschaft bei.

Darum unterstützen Kanton und Gemeinden den HSK-Unterricht seit seinen Anfängen in den 1960er-Jahren, indem die Angebote koordiniert, darüber informiert und Schulraum der Volksschule den Trägerschaften des HSK-Unterrichts unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Der nun vorliegende Leitfaden beschreibt die aktuelle Praxis und zeigt auf, wie die organisatorische Zusammenarbeit der rund um den HSK-Unterricht Beteiligten noch verbessert werden kann und welche Anknüpfungspunkte es für eine punktuelle inhaltliche Zusammenarbeit gibt.

Wir sind überzeugt, Ihnen mit diesem Leitfaden eine dienliche Grundlage für die Optimierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bereitzustellen.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	5
2	Interkantonale Grundlagen	6
3	Organisation und Durchführung des HSK-Unterrichts im Kanton Bern	7
	<i>Kantonale Grundlagen</i>	7
	<i>Aktuelle Praxis</i>	7
	<i>Neuerungen</i>	10
4	Rollen und Aufgaben rund um den HSK-Unterricht	12
	<i>Die für HSK zuständige Person der Erziehungsdirektion</i>	12
	<i>Die Gemeinde</i>	12
	<i>Die Schulleitung</i>	13
	<i>Die Schulleitung / delegierte Ansprechperson an Schulstandorten mit HSK-Angebot</i>	13
	<i>Die Lehrperson der Volksschule (Klassenlehrperson)</i>	14
	<i>Die HSK-Trägerschaft</i>	15
	<i>Die HSK-Koordinationsperson</i>	15
	<i>Die Lehrperson HSK</i>	16
	<i>Rollen und Aufgaben im Schuljahresverlauf in der Übersicht</i>	17
5	Beispiele für erweiterte Zusammenarbeit zwischen Volksschule und HSK-Unterricht	18
	Anhang	20
	<i>Mehrsprachigkeit fördern</i>	20
	<i>Hinweise auf Literatur und Materialien</i>	21
	<i>Abkürzungen</i>	23
	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	23

Einleitung

Mit der Volksschulgesetzrevision 2012 wird die bereits praktizierte organisatorische Unterstützung des Unterrichts in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) von Kantonen und Gemeinden für mehrsprachig aufwachsende Kinder im Volksschulgesetz verankert.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) nimmt dies zum Anlass, in einem Leitfaden die Zielsetzungen des HSK-Unterrichts und seine Umsetzung im Kanton Bern darzustellen. Für eine Optimierung der organisatorischen Zusammenarbeit werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten beschrieben und auf mögliche Anknüpfungspunkte für einen verbesserten (Informations-) Austausch und für Zusammenarbeitsprojekte hingewiesen.

Kapitel 1 liefert die notwendigen Grundlagen zur Einordnung und zum Verständnis der Thematik: die Zielsetzung von HSK-Unterricht wird beschrieben und warum der Kanton den HSK-Unterricht durch Organisation und Beratung unterstützt. Kapitel 2 erläutert die interkantonalen Grundlagen für die Unterstützung des HSK-Unterrichts. In Kapitel 3 werden die aktuelle Praxis im Kanton Bern und die geplanten Neuerungen dargestellt. Kapitel 4 liefert eine Übersicht über die Rollen und Aufgaben von sämtlichen Beteiligten: HSK-Trägerschaften, HSK-Koordinatorinnen und -Koordinatoren und HSK-Lehrpersonen sowie Kanton, Gemeinden, Schulleitung und Lehrpersonen der Volksschule. Diese Übersicht kann auch als Checkliste zur Überprüfung des Status Quo verwendet werden.

Bei der Erarbeitung dieses Leitfadens sind Erfahrungen und Rückmeldungen sämtlicher Beteiligten eingeflossen und auch verschiedene öffentlich zugängliche Dokumente der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), der Kantone Basel-Stadt und Basel-Land sowie Zürich beigezogen worden.

Die Bezeichnung „Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur“ wird im vorliegenden Leitfaden beibehalten, obwohl sie im Wortsinn ungenau ist: Nur eine Minderheit der Kinder, die den HSK-Unterricht besuchen, würden das Herkunftsland von Mutter/Vater als ihre Heimat beschreiben. Die Lebenswelt der Kinder ist hier und viele ihrer Eltern bereits in zweiter oder dritter Generation hier ansässig.

1 Das Wichtigste in Kürze

Was ist HSK-Unterricht?

Viele Kinder wachsen heute mehrsprachig auf: Sie sprechen zuhause mit ihren Eltern chinesisch oder kroatisch oder mit einem Elternteil spanisch, mit dem anderen deutsch. Im Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) können die mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schüler die Kompetenzen in ihrer Erstsprache (Mutter-/Vatersprache) und ihre Kenntnisse über die Herkunftskultur von Mutter/Vater erweitern.

Der HSK-Unterricht wird von Botschaften der Herkunftsländer oder von privaten Trägerschaften wie Elternvereinigungen organisiert, finanziert und verantwortet. Der Unterricht wird je nach Trägerschaft ab Kindergarten, 1. oder 2. Schuljahr angeboten und ist teilweise kostenpflichtig. Er umfasst zwei bis vier Lektionen wöchentlich. Der HSK-Unterricht findet in der Regel in Räumen der öffentlichen Schule statt. Die Angebote der verschiedenen Trägerschaften werden von den kantonalen Volksschulämtern koordiniert. Im Kanton Bern finden wöchentlich über 400 Kurse in mehr als 20 Sprachen statt. Die Kurse werden vor allem in Gemeinden mit regionaler Zentrumsfunktion angeboten.

Ziele des HSK-Unterrichts früher und heute

Der HSK-Unterricht ist in den späten 1960er-Jahren und frühen 1970ern entstanden und wird seit seinen Anfängen durch die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) und die Kantone ideell und organisatorisch unterstützt. Früher richteten sich die Unterrichtsangebote in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) vor allem an die Kinder von Arbeitsmigranten, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhielten und für ihren Nachwuchs den Anschluss ans Schulsystem im Herkunftsland sicherstellen wollten (Italien, Spanien, die aus Jugoslawien hervorgegangenen Staaten, Portugal, die Türkei und Griechenland).

Das Ziel des HSK-Unterrichts heute ist, die in den Familien von mehrsprachig aufwachsenden Kindern gesprochene(n) Sprache(n) auch in einem schulischen Kontext zu fördern, um Sprachkompetenzen zu erreichen, die über einen alltäglichen mündlichen Sprachgebrauch hinausgehen (wie Lesen, Schreiben, Verständnis für die Sprachstrukturen und Aufbau eines erweiterten Wortschatzes in der jeweiligen Standardsprache). Weiter können im HSK-Unterricht individuelle Erfahrungen und Kenntnisse sowohl bezüglich der Herkunftskultur von Mutter/Vater als auch aus der schweizerischen Lebenswelt aufgegriffen, vertieft und reflektiert werden.

Warum unterstützt der Kanton HSK?

Der aktuelle Forschungsstand zum Spracherwerb von zwei- und mehrsprachigen Kindern weist nach, dass sich gute Kompetenzen in der Erstsprache positiv auf das Erlernen weiterer Sprachen auswirken. Mit anderen Worten: Die Förderung der Erstsprache behindert oder verzögert nicht das Erlernen von Zweit- und Fremdsprachen – im Gegenteil: Der Sprachunterricht in der Regelklasse und der HSK-Unterricht ergänzen sich, da sich die jeweiligen Lernprozesse wechselseitig positiv beeinflussen. Der Unterricht in der Erstsprache stützt mehrsprachig aufwachsende Kinder also in ihrer Sprach- und Identitätsentwicklung und leistet damit sowohl einen Beitrag zu deren Schulerfolg und Integration, als auch zu einer Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenzen unserer Gesellschaft.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen HSK-Unterricht und Volksschule?

Bei Schulstandorten und Gemeinden ohne HSK-Unterrichtsangebote beschränkt sich die Zusammenarbeit oftmals auf die folgenden drei Punkte:

- Die Information der Eltern mehrsprachig aufwachsender Kinder über den HSK-Unterricht (Klassenlehrpersonen des 2. Kindergartenjahres und der 1. Klasse der Primarstufe sowie die Klassenlehrpersonen von Neuzuziehenden)
- Die Erfassung eines allfälligen HSK-Unterrichtsbesuchs durch die Klassenlehrpersonen anlässlich der Schülerdatenerhebung „arsis“ im September.
- Der Vermerk des HSK-Unterrichtsbesuchs und die Beilage des HSK-Beurteilungsberichts im Beurteilungsbericht der Volksschule.

Bei Schulstandorten und Gemeinden mit HSK-Unterrichtsangeboten steht oft die organisatorische Zusammenarbeit rund um die Vergabe und Nutzung von Schulraum im Vordergrund. Dabei ist es wichtig, die Rollen und Aufgaben aller Involvierten zu klären und die Information über den HSK-Unterricht und den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Beteiligten sicherzustellen (siehe insbesondere S. 17).

2 Interkantonale Grundlagen

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat sich wiederholt zum HSK-Unterricht geäußert. In ihren [„EDK-Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder“](#) vom 24. Oktober 1991 bekräftigt sie das grundsätzliche Recht für Kinder mit Migrationshintergrund, „Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen“.

Im Einzelnen empfiehlt die EDK den betreffenden kantonalen bzw. lokalen Verantwortlichen:

- den HSK-Unterricht in geeigneter Form zu unterstützen und nach Möglichkeit im Umfang von mindestens zwei Wochenlektionen in die Unterrichtszeit zu integrieren,
- kostenlos die benötigten schulischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Regelschulen und des HSK-Unterrichts zu fördern,
- den Besuch des HSK-Unterrichts und gegebenenfalls die Benotung im Schulzeugnis auszuweisen,
- die Eltern mit Migrationshintergrund über die Bildungsangebote zu informieren,
- bei der Schülerbeurteilung sowie bei Promotions- und Selektionsentscheidungen die herkunftssprachlichen Kompetenzen zu berücksichtigen, die im HSK-Unterricht erworben wurden.

Die nationale [Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts](#) der EDK von 2004 sieht vor, dass die Herkunftssprachen von Kindern mit Migrationshintergrund im Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) gefördert¹ und zudem durch Ansätze wie beispielsweise [Eveil aux langues – Language Awareness – Begegnung mit Sprachen](#) (ELBE) im Regelunterricht einbezogen werden.

Das gleiche Ziel verfolgt die interkantonale [Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, HarmoS](#) vom 14. Juni 2007: Die dem Konkordat beigetretenen Kantone verpflichten sich, religiös und politisch neutral ausgestaltete HSK-Kurse organisatorisch zu unterstützen².

Auch der Bund hat sich gestützt auf Artikel 16 des [Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften](#) vom 5. Oktober 2007 (SpG, SR 441.1) sowie auf Artikel 10 und 11 der [Verordnung über die Landessprache und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften](#) vom 4. Juni 2010 (SpV, SR 441.11), zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache geäußert.

Auf Basis dieser Grundlagen gewährleisten die Kantone den Trägerschaften des HSK-Unterrichts zusammen mit den Gemeinden und den lokalen Schulen Unterstützung bei

- Schulraum
- Information und Anmeldung
- Beurteilung der Schülerinnen und Schüler
- Zusammenarbeit mit Volksschule
- Weiterbildung für HSK-Lehrkräfte und Unterstützung bei Organisations- und Qualitätsentwicklung

Die Praxis gestaltet sich in den verschiedenen Kantonen ähnlich, die rechtliche Regelungsdichte aber recht unterschiedlich.

Eine **Übersicht** zum Angebot, den Rahmenbedingungen und den rechtlichen Grundlagen **des HSK-Unterrichts in sämtlichen Kantonen** findet sich in einer Datenbank der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): www.edk.ch > Arbeiten > Weitere Themen und Projekte > Bildung und Migration.

¹ Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination, vom 25. März 2004 (siehe dort 1.1; 2.1; 2.2; 3.8.2).

² Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS), vom 14. Juni 2007 (siehe dort Art. 4.4).

3 Organisation und Durchführung des HSK-Unterrichts

Kantonale Grundlagen

Der Kanton Bern ist per Volksabstimmung vom 27. September 2009 dem HarmoS-Konkordat beigetreten. Anlässlich der Volksschulgesetzrevision REVOS 2012 wurde dementsprechend ein Artikel zum HSK-Unterricht im [Volksschulgesetz des Kantons Bern \(VSG\)](#) vom 19. März 1992 aufgenommen:

Art. 16a VSG

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 des HarmoS-Konkordats durch organisatorische Massnahmen und Beratung.

Verschiedene Aspekte zum HSK-Unterricht sind bereits seit längerem in Verordnungen verankert:

- Art. 4. b (Dispensation für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur), in der [Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule \(DVAD\)](#) vom 16. März 2007
- Der Vermerk von Angaben zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) im Beurteilungsbericht der Volksschule gemäss der [Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnscheide in der Volksschule \(DVBS\)](#) vom 14. Mai 2013, Art. 28 c.

Dazu kommen Hinweise in den [Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen \(AHB\)](#) des Lehrplans für die Primarstufe und Sekundarstufe I, im [Sprachenkonzept für die deutschsprachige Volksschule des Kantons Bern](#) sowie in den Leitfäden zu [Integration und Besondere Massnahmen \(IBEM\)](#) und [Deutsch als Zweitsprache \(DaZ\)](#).

Aktuelle Praxis

Der Kanton Bern kann auf eine langjährige organisatorische Unterstützung des HSK-Unterrichts seitens der Erziehungsdirektion, der Gemeinden und lokalen Schulen zurückblicken. Die Zusammenarbeit mit den Anbietern des italienischen Angebots besteht beispielsweise bereits seit 1969.

Heute werden im ganzen Kanton wöchentlich mehr als 400 Kurse von rund 180 Lehrkräften an Schulstandorten in gegen 50 Gemeinden erteilt. Über 20 Sprachen werden angeboten; von Albanisch, Arabisch und Chinesisch über Eritreisch, Italienisch, Japanisch und Russisch zu Spanisch, Serbisch und Thailändisch.

Im Folgenden wird die aktuelle Praxis rund um Organisation und Durchführung des HSK-Unterrichts beschrieben und insbesondere auf einzelne Neuerungen aufmerksam gemacht. Für die detaillierte Auflistung der Rollen und Aufgaben der Beteiligten rund um den HSK-Unterricht und Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird auf Kapitel 4 verwiesen.

Trägerschaften

Das HSK-Unterrichtsangebot wird von Botschaften und Konsulaten der Herkunftsländer oder von privaten Trägerschaften wie Elternvereinigungen organisiert, finanziert und verantwortet. Insbesondere die Konsulate und Botschaften von Ländern mit einer langjährigen Migrationsbeziehung zur Schweiz und entsprechend vielen hier sesshaften Menschen erster, zweiter oder dritter Generation bieten HSK-Unterricht an: Griechenland, Italien, die aus Jugoslawien hervorgegangenen Staaten, Portugal, Spanien und die Türkei. Die Mehrheit dieser Staaten stellen für eine jeweils beschränkte Amtszeit Lehrpersonen aus der Heimat zur Verfügung. Kleinere Sprachgruppen (z.B. Japanisch) oder Gruppierungen, deren Sprachen in verschiedenen Ländern gesprochen werden (z.B. Albanisch, Arabisch) haben sich in der Regel als Elternvereine organisiert. Sie finanzieren die Unterrichtsangebote über Mitglieder- und Elternbeiträge und oft viel Freiwilligenarbeit. Die Trägerschaft(en) jeder Sprachgruppe mandatiert eine Koordinationsperson, die sich im Kanton für die Organisation des Unterrichts verantwortlich zeichnet und Ansprechperson für die kantonale Behörde und die Gemeinden ist. Eine Liste dieser Koordinationspersonen und der von ihnen vertretenen Trägerschaften ist unter www.ers.be.ch/hsk aufgeschaltet.

Information und Anmeldung

Sowohl die Trägerschaften als auch die einzelnen Volksschulstandorte und die Erziehungsdirektion informieren mehrsprachige Kinder bzw. deren Eltern über die Zielsetzungen des HSK-Unterrichts und das bestehende Unterrichtsangebot. Die Erziehungsdirektion stellt dafür auf ihrer Internetseite eine Elterninformation in sämtlichen angebotenen Sprachen und ein Anmeldeformular sowie ein aktuelles Verzeichnis der Unterrichtsangebote zur Verfügung: www.erz.be.ch/hsk

Der HSK-Unterricht setzt je nach Trägerschaft bereits im Kindergarten oder im ersten oder zweiten Schuljahr ein. Er kann aber auch ab einem späteren Zeitpunkt besucht werden. Der Unterricht ist in Jahrgangsklassen oder Niveaugruppen organisiert. Insbesondere in ländlichen Gebieten und bei Unterrichtsangeboten von kleinen Sprachgruppen werden Kinder verschiedenen Alters, die oft auch unterschiedlich fortgeschritten sind, gemeinsam unterrichtet. Die Anmeldung zum HSK-Unterricht erfolgt über die Klassenlehrperson des zweiten Kindergartenjahres und der 1. Klasse der Primarstufe. Diese gibt den Eltern bis Ende Februar die Elterninformation und das Anmeldeformular ab. Sie nimmt die Anmeldungen entgegen und leitet sie über die Schulleitung an die Trägerschaften weiter. Auch neuzuziehende Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden durch die Klassenlehrperson über das HSK-Angebot informiert. Oftmals wenden sich die Eltern auch direkt an die Angebotsträger. Die Trägerschaften informieren die Eltern frühzeitig und direkt über den konkreten Unterricht (Zeiten, Orte, Lehrperson) bzw. über dessen allfälliges Nichtzustandekommen. Der HSK-Unterricht richtet sich nach den zeitlichen Vorgaben der öffentlichen Schulen (Ferien, Feiertage). Die Anmeldung verpflichtet zu regelmässigem Besuch und gilt bis zu einer Abmeldung durch die Eltern bzw. bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

Unterrichtszeiten

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den HSK-Unterricht in der Regel während zwei bis vier Lektionen pro Woche. Der HSK-Unterricht findet wenn möglich in den regulären Stundenplanzeiten statt, oft aber auch zu Randzeiten, am Mittwochnachmittag oder am Wochenende. Da die Kinder einer Sprache meist aus mehreren Schulhäusern, Gemeinden oder gar Regionen an einem zentralen Standort zusammengezogen werden, ist eine Einbindung in den Stundenplan der Volksschule nur an wenigen Standorten möglich. Kinder können auf Gesuch hin durch die Schulleitung für den Besuch des HSK-Unterrichts für bis zu vier Lektionen vom Volksschulunterricht dispensiert werden, wenn es zu einer Überschneidung kommt (DVAD, Art. 4b). Von dieser Möglichkeit wird aber nur selten Gebrauch gemacht, da weder Eltern noch HSK-Lehrpersonen möchten, dass ein Kind den Unterricht der Volksschule versäumt. Bei Gesuchen geht es oft nur darum, dass ein Kind den Volksschulunterricht früher verlassen kann, um rechtzeitig am Ort des HSK-Unterrichts einzutreffen.

Unterrichtsräume

Der HSK-Unterricht findet wenn immer möglich in Räumen der öffentlichen Volksschule statt, möglichst in der Nähe des Wohnorts der Kinder. Die Schulgemeinden stellen dafür geeignete Schulräume in der Regel unentgeltlich zur Verfügung. Die Trägerschaften reichen die Raumgesuche mit den gewünschten Unterrichtszeiten für das nächste Schuljahr in der Regel bis Ende März bei den lokalen Verantwortlichen ein. Die definitiven Räume und Zeiten werden nach Absprache zwischen Trägerschaften und den lokalen Verantwortlichen festgelegt. Die HSK-Lehrpersonen sorgen für die Einhaltung der Hausordnung. Die Trägerschaften informieren die lokalen Verantwortlichen und die für HSK zuständige Person der Erziehungsdirektion am Anfang des Schuljahres über die definitive Organisation des Unterrichts (Klassen, Zeiten, Räume, Lehrpersonen). Der Erziehungsdirektion dienen diese Angaben dazu, über den HSK-Unterricht zu informieren und dessen Koordination zu unterstützen (siehe auch www.erz.be.ch/hsk > Angebote und Kontakte).

Lehrmittel und Unterrichtsmaterial

Die Anschaffung von Lehrmitteln ist Sache der Trägerschaften. Den Schulgemeinden wird empfohlen, den HSK-Lehrpersonen nach Möglichkeit den Zugang zu technischen Hilfsmitteln (Kopierapparat, Hellraumprojektor, Computer und andere) zu ermöglichen sowie Unterrichtsmaterial (Kreide, Hefte, Papier und Ähnliches) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

HSK-Beurteilungsbericht

Die HSK-Lehrpersonen beurteilen analog zu den Regellehrpersonen die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten der HSK-Schülerinnen und -Schüler.

Der HSK-Beurteilungsbericht wird von der HSK-Lehrperson an die Klassenlehrperson der Schülerin oder des Schülers weitergeleitet. Der Besuch des HSK-Unterrichts wird im Beurteilungsbericht der Volksschule vermerkt und der HSK-Beurteilungsbericht diesem beigelegt (Art. 28.c DVBS). Siehe auch www.erz.be.ch/hsk > Beurteilung.

HSK-Lehrpersonen

Die Auswahl und die Anstellung der Lehrpersonen sind Sache der Trägerschaften. Die Trägerschaften sorgen dafür, dass Lehrpersonen, die neu eine Unterrichtstätigkeit aufnehmen, pädagogisch ausreichend qualifiziert sind (Lehrdiplom oder gleichwertige Ausbildung oder entsprechende Erfahrung und Weiterbildung), sowie über ausreichende Deutsch- bzw. Französischkompetenzen und die Bereitschaft zur Weiterbildung verfügen.

Die Bildungsziele und Bildungssysteme in den Herkunftsländern der HSK-Lehrpersonen weisen mehr oder weniger Nähe zum schweizerischen Bildungssystem und Bildungsverständnis auf. Da die HSK-Lehrpersonen ihre pädagogische Ausbildung in der Regel im Herkunftsland absolviert haben, sind ihre Vorstellungen von gutem Unterricht, von adäquater Methodik und Didaktik manchmal unterschiedlich nah zum hiesigen Unterrichtsverständnis. Sowohl über die Orientierung am Rahmenlehrplan HSK als auch über Weiterbildungsangebote wird im Interesse der hier aufwachsenden Kinder eine Auseinandersetzung der HSK-Lehrpersonen mit und eine Annäherung an die Bildungsziele und Unterrichtsmethoden der Volksschule angestrebt.

HSK-Lehrpersonen unterrichten teilweise an einer Vielzahl von Unterrichtsstandorten, jene der Konsulate manchmal gar in mehreren Kantonen. Während die durch die Botschaften und Konsulate engagierten HSK-Lehrpersonen meist Vollzeit unterrichten, gehen die Lehrpersonen der privaten Trägerschaften oftmals hauptsächlich einer (anderen) Erwerbstätigkeit nach oder haben familiäre Betreuungspflichten und erteilen den HSK-Unterricht in kleinen Pensen nebenbei.

Die zeitlichen Ressourcen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Volksschule sind darum bei vielen HSK-Lehrpersonen sehr beschränkt. Erschwerend für Kontakt, Austausch und Zusammenarbeit mit der Volksschule ist auch der Umstand, dass HSK-Lehrpersonen meist dann unterrichten, wenn der Volksschulunterricht zu Ende ist.

Finanzierung

Die Finanzierung des HSK-Unterrichts ist Sache der Trägerschaften.

Dabei gilt anzumerken, dass der Lohn jener Lehrpersonen, deren Unterricht von den Herkunftsländern finanziert wird, mehrheitlich nicht mit den Salären von Lehrpersonen an der Volksschule vergleichbar ist.

Zudem werden auch bei den von den Herkunftsstaaten finanzierten Angeboten zunehmend Elternbeiträge erhoben, da sich die Herkunftsstaaten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation mehr und mehr von ihrem finanziellen Engagement zurückziehen. Bei den Angeboten von privaten Trägerschaften ist die Entschädigung der Lehrpersonen insbesondere von der Finanzkraft der Eltern abhängig und der Bedeutung, die diese dem HSK-Unterricht beimessen. Insbesondere bei neu migrierten Gruppen aus Krisengebieten, die mit ihrer Integration in den Arbeitsmarkt noch am Anfang stehen, sind die finanziellen Mittel für den Besuch von HSK-Unterricht in der Regel nicht vorhanden. Geeignete Lehrpersonen können es sich finanziell und zeitlich oft auch nicht leisten lediglich für ein symbolisches Entgelt zu unterrichten.

Auch aus diesen Gründen ist es angezeigt, HSK-Lehrpersonen für zusätzliches Engagement im Rahmen der Volksschule (Dolmetschen bei Elterngespräch etc.) angemessen zu entschädigen.

Zusammenarbeit zwischen HSK-Unterricht und Volksschule

Bei der näheren Betrachtung der Zusammenarbeit auf dieser Ebene ist es sinnvoll, zwischen Schulstandorten und Gemeinden mit und solchen ohne HSK-Unterrichtsangebote zu unterscheiden.

Bei Schulstandorten und Gemeinden *ohne HSK-Unterrichtsangebote* beschränkt sich die Zusammenarbeit oftmals auf die folgenden drei Punkte:

- Die Information der Eltern mehrsprachig aufwachsender Kinder über den HSK-Unterricht (durch die Klassenlehrpersonen des 2. Kindergartenjahres und der 1. Klasse der Primarstufe sowie die Klassenlehrpersonen von Neuzuziehenden).
- Die Erfassung eines allfälligen HSK-Unterrichtsbesuchs durch die Klassenlehrpersonen anlässlich der Schülerdatenerhebung „arsis“ im September.
- Der Vermerk des HSK-Unterrichtsbesuchs und die Beilage des HSK-Beurteilungsberichts im Beurteilungsbericht der Volksschule.

Bei Schulstandorten und Gemeinden *mit HSK-Unterrichtsangeboten* steht oft die organisatorische Zusammenarbeit rund um die Vergabe und Nutzung von Schulraum im Vordergrund. Dabei ist es wichtig, die Rollen und Aufgaben aller Involvierten zu klären und die Information über den HSK-Unterricht und den Informationsfluss zwischen den verschiedenen Beteiligten sicherzustellen (siehe auch Kapitel 4).

Bei Schulstandorten und Gemeinden *mit einem grossen Angebot an HSK-Unterrichtsangeboten* hat es sich bewährt, eine für die Koordination zuständige Person zu bezeichnen. Dieser obliegt es, die organisatorische Zusammenarbeit unter den verschiedenen Beteiligten rund um die HSK-Angebote zu fördern, den Informationsfluss sicherzustellen und eine allfällige punktuelle inhaltliche Zusammenarbeit zu unterstützen. Für eine solche auch für HSK zuständige Person in der Schuleinheit oder Gemeinde sind verschiedene Ausrichtungen denkbar:

- Fokus Organisation (Schulleitung, Gemeindeverwaltung),
- Fokus Mehrsprachigkeit (Sprache(n) unterrichtende Lehrperson, Schulleitung) ,
- Fokus Integration mit Elternarbeit (Schulleitung, Lehrperson, Beauftragte für Integration in Gemeinde).

Je nach Ausrichtung ist auch der Einsatz von Beschäftigungsprozenten aus dem Schulpool denkbar (siehe auch [Leitfaden Deutsch als Zweitsprache](#), S. 23 und 26).

Kommunikation

Wo Menschen zusammenarbeiten, kommt es auch zu Missverständnissen und Konflikten. Bei Unklarheiten und Problemen soll im direkten Gespräch durch die Betroffenen selbst eine Lösung gesucht werden. Können Schwierigkeiten nicht direkt durch die Beteiligten gelöst werden, können sie sich an die Schulleitung oder Ansprechperson in der Gemeinde oder an die HSK-Koordinationsperson der betreffenden Sprachgruppe wenden. Falls es um grundsätzliche Fragenstellungen geht, können diese auch die für HSK zuständige Person der Erziehungsdirektion konsultieren.

Koordination auf kantonaler Ebene

Auf Seiten der Erziehungsdirektion ist das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) dafür zuständig, den HSK-Unterricht zu koordinieren und organisatorisch zu unterstützen. Die für HSK zuständige Person, die Beauftragte für interkulturelle Schulfragen, steuert und koordiniert das Angebot, ist Anlauf- und Vermittlungsstelle für alle Beteiligten und stellt über die von den Trägerschaften je Sprachgruppe mandatierte HSK-Koordinationsperson die Kommunikation und den Austausch mit den Trägerschaften sicher. An der zwei Mal jährlich stattfindenden Sitzung der HSK-Koordinationspersonen werden wichtige Informationen ausgetauscht, konzeptionelle und organisatorische Fragen geklärt sowie pädagogische Aspekte besprochen.

Neuerungen

Im Interesse aller Beteiligten rund um den HSK-Unterricht ist die Erziehungsdirektion bestrebt, die organisatorische Zusammenarbeit zu verbessern und für alle Beteiligten transparenter und verbindlicher zu gestalten. Teil dieser Bestrebungen sind folgende Massnahmen:

1. Klärung der Zuständigkeiten, der Rollen und Aufgaben

Die Zuständigkeiten, Rollen und Aufgaben der Beteiligten werden im Kapitel 4 dieses Leitfadens beschrieben und sämtlichen Beteiligten kommuniziert.

2. Erfassung sämtlicher HSK-Angebote und ihrer Anbieter im Kanton Bern

Für eine Verbesserung der organisatorischen Zusammenarbeit ist es wesentlich, dass alle Akteure bekannt sind und allenfalls in die Zusammenarbeit eingebunden werden können. Dafür ist eine Erfassung sämtlicher HSK-Angebote und ihrer Anbieter im Kanton notwendig.

Die Gesuche der Trägerschaften um Benützung von Schulraum für den HSK-Unterricht an die Gemeinden sollten deshalb alle erforderlichen Angaben zur Prüfung des Gesuchs beinhalten. Dazu stellt die Erziehungsdirektion unter www.erz.be.ch/hsk ein geeignetes Formular zur Verfügung. Ist die im eingereichten Formular angegebene Koordinationsperson und Trägerschaft auf der Internetseite der Erziehungsdirektion nicht verzeichnet, empfiehlt die Erziehungsdirektion das Gesuch zurückzuweisen und die Gesuchstellenden aufzufordern, sich bei der für HSK zuständigen Person der Erziehungsdirektion zu melden.

Klärung der Grundanforderungen für die HSK-Unterricht anbietenden Trägerschaften

Die Zusammenarbeit mit den Anbietern von HSK-Unterricht muss in Zukunft grundlegenden Kriterien genügen, die in einer Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Kanton und Trägerschaft festgehalten werden. Zu diesen grundlegenden Kriterien gehören insbesondere die im HarmoS- und Volksschulgesetzartikel formulierten religiöse und politische Neutralität des Unterrichts, Verzicht auf Gewinnorientierung, bei nichtstaatlichen Anbietern demokratische Aufsicht und Kontrolle (Verein / Dachverband) sowie Zugang für sämtliche Kinder und Jugendliche dieser Sprache zum Angebot.

Im Interesse der mehrsprachig aufwachsenden Kinder und Jugendlichen ist die Erziehungsdirektion auch bestrebt, auf eine Annäherung des HSK-Unterrichts an die Lehrplanziele und die Methodik und Didaktik der hiesigen Volksschule hinzuwirken. Sie wird darum die Zusammenarbeit mit den HSK-Unterricht anbietenden Trägerschaften auch von deren Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit und Annäherung an die Bildungsziele und die Methodik und Didaktik der Volksschule abhängig machen.

Dabei spielt nebst dem Einsatz von qualifizierten Lehrpersonen mit guten Kenntnissen der lokalen Sprache und Verhältnisse auch die Bereitschaft zur Orientierung am neuen **HSK-Rahmenlehrplan** (Hrsg. Kanton Zürich) und die Bereitschaft zur **Weiterbildung**, konkret zum Besuch des speziell für HSK-Lehrpersonen konzipierten Grundkurses eine Rolle. Die Definition der Grundanforderungen und von erweiterten Anforderungen sowie das für den Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung notwendige Verfahren werden zurzeit ausgearbeitet.

Der **Rahmenlehrplan HSK des Kantons Zürich** wird inzwischen in verschiedenen Kantonen eingesetzt. Er entstand in der Absicht, die Zielsetzungen der HSK-Kurse auf die aktuellen Bedürfnisse der mehrsprachig aufwachsenden Kinder auszurichten und mit den Lehrplänen der hiesigen Volksschule abzustimmen. Er soll HSK-Trägerschaften als Instrument dienen, um ihre eigenen Lehrpläne weiterzuentwickeln und mit dem Lehrplan der Volksschule zu koordinieren oder sich beim Aufbau eines neuen Angebots daran zu orientieren. Obschon der vorliegende Rahmenlehrplan auf die aktuellen Verhältnisse und Vorgaben des Kantons Zürich ausgerichtet ist, sind die Seiten 7 - 23 jedoch gut auf diejenigen des Kantons Bern adaptierbar. Siehe www.volksschulamt.zh.ch/hsk > Rahmenlehrplan.

Seit 2012 bietet das [Institut für Weiterbildung der PH Bern](http://www.institut-fuer-weiterbildung-der-ph-bern.ch) einen **Grundkurs für HSK-Lehrpersonen** an. Im Rahmen dieses Angebotes setzen sich die HSK-Lehrpersonen mit dem Schulsystem und den Bildungszielen sowie der Methodik und Didaktik des Sprachenunterrichts der Volksschule sowie dem hiesigen Erziehungsverständnis auseinander. An dem Kursangebot teilnehmen können HSK-Lehrpersonen, deren Unterrichtsangebote bei der Erziehungsdirektion verzeichnet sind und die nachweislich über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B1 gemäss den Kompetenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verfügen. In Zukunft sollen sämtliche HSK-Lehrpersonen über dieses Sprachniveau verfügen. Gute Kenntnisse der lokalen Sprache sind für die HSK-Lehrpersonen für die Zusammenarbeit mit der Volksschule (Kontakt im Schulhaus etc.), für die Orientierung und aktive Teilnahme im schweizerischen Alltag, als Vorbild und Schlüsselpersonen für ihre Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und schliesslich für die Weiterbildung unabdingbar.

Ausblick

Auf Basis der aktuellen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Trägerschaften kann davon ausgegangen werden, dass die grosse Mehrheit der bisher der Erziehungsdirektion bekannten Trägerschaften den **Grundanforderungen** genügt oder sie in nützlicher Frist wird erfüllen können. Weiter sind sowohl bei staatlichen als auch bei nichtstaatlichen Trägerschaften seit längerer Zeit Bestrebungen zu einer vermehrten Auseinandersetzung mit und Annäherung an die Volksschule auszumachen, so dass auch erweiterte Anforderungen von einer grösseren Anzahl von Trägerschaften mittelfristig erreicht werden können.

Trotzdem sind diesen Bestrebungen zur besseren organisatorischen Zusammenarbeit und Annäherung von HSK- und Volksschulunterricht Grenzen gesetzt, da der Kanton weder die Finanzierung des HSK-Unterrichtsangebots noch die Aufsicht darüber sicherstellt. Die Trägerschaften und HSK-Lehrpersonen leisten zwar trotz teilweise schwierigen Rahmenbedingungen in der Regel sehr engagierte und professionelle Arbeit. Die zeitlichen und finanziellen Ressourcen der involvierten Personen für eine organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung ihres HSK-Unterrichtsangebots sind aber dementsprechend begrenzt.

4 Rollen und Aufgaben rund um den HSK-Unterricht

Nach dem Beschrieb der aktuellen Praxis und der geplanten Neuerungen rund um den HSK-Unterricht werden in diesem Kapitel die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten detailliert aufgelistet und Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit abgegeben. Diese Zusammenstellung kann als Checkliste genutzt werden, um die eigene Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die für die organisatorische Zusammenarbeit unerlässlichen Aufgaben sind mit einem schwarzen Punkt (●), jene die ergänzend zu einer guten Zusammenarbeit beitragen, mit einem weissen Punkt (○) gekennzeichnet.

Am Ende des Kapitels findet sich eine grafische Übersicht mit den wichtigsten Aufgaben und Zuständigkeiten im Schuljahresverlauf.

Die für HSK zuständige Person der Erziehungsdirektion

- *steuert und koordiniert im Auftrag des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) das Unterrichtsangebot HSK im Kanton, unterstützt Gemeinden und Schulleitungen, Trägerschaften und HSK-Koordinationspersonen in ihrer Arbeit und in der Umsetzung der kantonalen Vorgaben und Empfehlungen.*
- *erfasst die HSK-Unterrichtsangebote und die den Unterricht erteilenden Lehrpersonen und verwaltet ein aktuelles, öffentlich zugängliches Verzeichnis des Unterrichtsangebots, der HSK-Koordinationspersonen sowie der Ansprechpersonen für HSK-Unterricht in den grossen Gemeinden.*
- *stellt die benötigten Informationen und Unterlagen (Anmeldeformulare, Flyer etc.) auf der Internetseite der Erziehungsdirektion zur Verfügung.*
- *ist Anlauf- und Vermittlungsstelle für alle Beteiligten (Schulen, Behörden, Trägerschaften), informiert über die Aufgaben und Zuständigkeiten bezüglich des HSK-Unterrichts im Allgemeinen und im Speziellen während des Schuljahresverlaufs.*
- *stellt den Kontakt und die Kommunikation zu den Trägerschaften über die HSK-Koordinatorinnen und -Koordinatoren je Sprachgruppe sicher und lädt diese zur zwei Mal jährlich stattfindenden Sitzung der kantonalen HSK-Koordinationspersonen ein.*
- *begrüssst neue Interessengruppierungen von weiteren, noch nicht im Angebot befindlichen Sprachen und berät diese bei der Aufbauarbeit.*
- *stellt über das Institut für Weiterbildung bedürfnisgerechte Weiterbildung für HSK-Lehrpersonen sicher.*

Die Gemeinde

- *stellt Schulräume in der Regel unentgeltlich zur Verfügung.*
- *behandelt die eingereichten Gesuche zur Benützung von Schulraum in nützlicher Frist.*
- *prüft vor der Behandlung eines Gesuches, ob die gesuchstellende Trägerschaft und Koordinationsperson bei der Erziehungsdirektion auf www.erz.be.ch/hsk verzeichnet ist (siehe Vorlage Gesuchformular unter www.erz.be.ch/hsk). Ist dies nicht der Fall, empfiehlt die Erziehungsdirektion das Gesuch zurückzuweisen und die Gesuchstellenden aufzufordern, sich bei der für HSK zuständigen Person der Erziehungsdirektion zu melden.*
- *übersteigt die Nachfrage nach Schulraum für HSK-Unterricht die Möglichkeiten der Gemeinde/Schule, weist sie frühzeitig auf Ausweichmöglichkeiten in anderen Schulhäusern/Nachbargemeinden hin.*

Die Schulleitung

- *stellt sicher, dass die Eltern mehrsprachig aufwachsender Kinder des zweiten Kindergartenjahres und des ersten Schuljahres sowie Neuzuziehende durch die Klassenlehrperson über den HSK-Unterricht informiert werden und ein Anmeldeformular erhalten (Material siehe www.erz.be.ch/hsk).*
- *stellt sicher, dass das Kollegium über die Zielsetzungen des HSK-Unterrichts informiert ist und bei der kantonalen Erhebung der SchülerInnen-daten im September (arsis) die Klassenlehrpersonen den HSK-Unterrichtsbesuch ihrer Schülerinnen und Schüler erfassen.*
- *sorgt dafür, dass der von der HSK-Lehrperson an die Klassenlehrperson zugestellte HSK-Beurteilungsbericht dem Beurteilungsbericht der Volksschule beigelegt und der HSK-Unterrichtsbesuch der Schülerinnen und Schüler im Beurteilungsbericht vermerkt wird.*
- *kann den Unterrichtsbesuch von Lehrpersonen bei und die Zusammenarbeit mit HSK-Lehrpersonen als Weiterbildung anerkennen.*
- *achtet an Schulstandorten mit einer hohen Anzahl an mehrsprachigen Kindern nach Möglichkeit auf eine Koordination von Regelstundenplan und HSK-Unterricht (definiert fixes Zeitgefäss von zwei Nachmittags- und zwei Vormittagsstunden für den HSK-Unterricht oder hält Mittwochnachmittag auch auf der Sekundarstufe I frei)*

Die Schulleitung / delegierte Ansprechperson an Schulstandorten mit HSK-Angebot

- *ermöglicht den Zugang zum Unterrichtsraum (nach Möglichkeit auch zum Kopierraum).*
- *gibt die Schulhaus- und Ferienordnung ab und informiert über wichtige schulinterne Abmachungen (insb. auch über ausserordentliche unterrichtsfreie Tage und Schliessungszeiten der Schulgebäude)*
- *vermittelt persönliche Kontakte und benennt verantwortliche Personen und deren Erreichbarkeit (Ansprechperson im Schulhaus oder der Gemeinde, die die Kontakte pflegt und gegenseitige Anliegen aufnimmt, Hauswart oder Hauswartin).*
- *sucht bei Unklarheiten und Problemen für eine Lösung das direkte Gespräch.*
- *macht die Personalien der im Schulhaus oder in der Gemeinde tätigen HSK-Lehrpersonen zugänglich (ergänzen der Adressverzeichnisse, Pinnwand, etc.).*
- *lädt HSK-Lehrpersonen an eine Schulhauskonferenz ein, damit sie sich und ihr Angebot dem Kollegium vorstellen können.*
- *richtet auf Wunsch und nach Möglichkeit für die HSK-Lehrperson ein Postfach („Infofächli“) sowie ein Schrankfach für ihr Unterrichtsmaterial ein.*
- *gibt schulinterne Infos (Einladungen an Weiterbildungsangebote, Konferenzen, Veranstaltungen, Ausflüge) und Materialien (Broschüren, Elterninfos etc.) soweit sinnvoll und erwünscht auch an HSK-Lehrpersonen weiter.*
- *ermöglicht die Nutzung weiterer Räume: das Lehrerinnen- und Lehrerzimmer als Ort des Rückzugs und des Austauschs, die Bibliothek oder Aula für Elternarbeit und spezielle Anlässe etc.).*

Die Lehrperson der Volksschule (Klassenlehrperson)

- *gibt bis Ende Februar im zweiten Kindergartenjahr und der 1. Klasse sowie bei Neuzuziehenden den HSK-Flyer und das Anmeldeformular ab (erhältlich in 25 Sprachen www.erz.be.ch/hsk)*
- *informiert die Eltern über die Wichtigkeit von Sprachförderung im Allgemein und den HSK-Unterricht im Besonderen und motiviert die Schülerinnen und Schüler zum kontinuierlichen Besuch.*
- *erfasst bei der kantonalen Erhebung der Schülerinnen- und Schülerdaten im September (arsis) den HSK-Unterrichtsbesuch ihrer Schülerinnen und Schüler.*
- *vermerkt den Besuch des HSK-Unterrichts im Beurteilungsbericht und legt die Beurteilung des HSK-Unterrichts dem Beurteilungsbericht bei.*
- *würdigt die zusätzlich erbrachte Leistung der Schülerinnen und Schüler*
- *kann die HSK-Lehrperson zu Leistung und Lernverhalten einer gemeinsamen Schülerin, eines gemeinsamen Schülers konsultieren*
- *pfl egt nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit den HSK-Lehrpersonen ihres Schulstandorts oder ihrer Schülerinnen und Schüler indem sie bspw. die HSK-Lehrpersonen zu einem Elternabend oder zu anderen Veranstaltungen ihrer Klasse einlädt, die HSK-Lehrpersonen zur Unterstützung bei der Elternarbeit bezieht, einen gegenseitigen Unterrichtsbesuch oder ein gemeinsames Unterrichtsvorhaben mit HSK-Lehrpersonen realisiert*

Die HSK-Trägerschaft

sorgt für Informationsfluss und Öffentlichkeitsarbeit.

- *informiert die Eltern über die Trägerschaft, ihre Zielsetzungen und Bedingungen.*
- *informiert die Eltern über Beginn, Ort und Zeit des HSK-Unterrichts.*
- *unterstützt neue Lehrpersonen bei der Organisation eines ersten persönlichen Kontakts mit der Schulleitung, Hauswartin oder Hauswart.*
- *beachtet, dass der Ferienplan und die unterrichtsfreien Tage der Volksschule (Feiertage) auch für den HSK-Unterricht gelten.*

unterstützt Lehrpersonen HSK in der Zusammenarbeit mit der Volksschule.

- *führt neue Lehrpersonen in ihre Aufgaben ein.*
- *informiert Lehrpersonen über Vorgaben und Termine der öffentlichen Schule (Abgabe Beurteilung HSK, Schulferien, unterrichtsfreie Tage) über Änderungen von kantonalen Vorgaben, über Weiterbildungsangebote.*
- *stellt Lehrpersonen für die Teilnahme an HSK-spezifischer Weiterbildung frei.*

beantragt gemäss kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben Schulraum.

- *benutzt die offiziellen Eingabeformulare und wendet sich mit Fragen an die dort bezeichneten Stellen.*
- *beachtet die vorgegebenen Termine und hält sie ein.*
- *sucht bei Unklarheiten oder Problemen für eine Lösung das direkte Gespräch (Ansprechperson Gemeinde oder Schulleitung).*

kann bestimmte Aufgaben an die Koordinationsperson oder Lehrperson delegieren.

Die HSK-Koordinationsperson

ist von der Trägerschaft ihrer Sprachgruppe mandatiert als Ansprechperson für die Erziehungsdirektion sowie für Gemeinden, Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule.

- *nimmt an den zwei Mal jährlich stattfindenden Sitzungen der HSK-Koordinatorinnen und HSK-Koordinatoren auf der Erziehungsdirektion teil.*
- *reicht das ausgefüllte Formular mit den Angaben zu den Unterrichtsangeboten im Kanton Bern und den unterrichtenden HSK-Lehrpersonen termingerecht bei der für HSK zuständigen Person der Erziehungsdirektion ein.*
- *bestellt die benötigten HSK-Beurteilungsformulare rechtzeitig bei der Erziehungsdirektion.*

stellt die Kommunikation sicher.

- *leitet Informationen und Anliegen der für HSK zuständigen Person der Erziehungsdirektion an ihre Trägerschaft und die HSK-Lehrpersonen weiter.*
- *setzt die für HSK zuständige Person der Erziehungsdirektion über Anliegen und Informationen ihrer Trägerschaft und der HSK-Lehrpersonen ins Bild.*
- *meldet der für HSK zuständigen Person der Erziehungsdirektion und der betroffenen Gemeinde und Schulleitung Adressänderungen und die Neubesetzungen von Stellen.*

übernimmt ggf. in Absprache mit der Trägerschaft auch Aufgaben, die für die Trägerschaft aufgeführt sind.

Die Lehrperson HSK

stellt sich bei Einsätzen in neuem Schulhaus sowohl Schulleitung als auch Hauswart oder Hauswartin vor.

- *erhält Zugang zum Unterrichtsraum und gemäss Vereinbarung oder Vertrag allfällig zu weiterer Infrastruktur.*
- *zeigt ihre Erreichbarkeit auf (Telefon, E-Mail-Adresse).*
- *fragt nach einer Ansprechperson für ihre Anliegen sowie nach Haus- und Ferienordnung der Schule.*
- *nimmt nach Möglichkeit auf Einladung der Schulleitung an einer Schulhauskonferenz teil und stellt sich und ihr Angebot dem Kollegium vor.*
- *nimmt nach Möglichkeit auf Einladung an Veranstaltungen (Begrüssungen, klassenübergreifenden Elternveranstaltungen, grösseren Anlässen) im Schulhaus teil.*

informiert sich über die Schulhausordnung und hält sie ein.

- *nimmt persönlichen Kontakt auf mit der Lehrperson oder der Hauswartin oder dem Hauswart, die für das Schulzimmer, das die HSK-Lehrperson benutzt, verantwortlich ist.*
- *sorgt für die Einhaltung der Schulhausordnung durch die Schülerinnen und Schüler während, vor und nach dem Unterricht und in den Pausen.*
- *sorgt für Ordnung in und ausserhalb des Schulzimmers.*
- *setzt die betrieblichen Weisungen von Schulleitung und Hauswartin, Hauswart um.*
- *sucht bei Unklarheiten oder Problemen für eine Lösung das direkte Gespräch mit den Betroffenen (Lehrperson, Schulleitung oder Hauswartin, Hauswart).*

beurteilt die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler

- *leitet die HSK-Beurteilung rechtzeitig an die Klassenlehrperson weiter.*
- *gibt der Klassenlehrperson zu Leistung und Lernverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler im HSK-Unterricht Auskunft.*

pflegt nach Möglichkeit die Zusammenarbeit mit der Volksschule.

- *informiert Anfang Schuljahr die Klassenlehrperson über die Teilnahme einer Schülerin, eines Schülers am HSK-Unterricht und zeigt ihre Erreichbarkeit auf: Tel., E-Mail-Adresse, Arbeitspensum (siehe Muster auf www.erz.be.ch/hsk).*
- *lädt die Klassenlehrperson oder die Klassen ihrer Schülerinnen und Schüler zu Veranstaltungen des HSK-Unterrichts ein (Fest, Theateraufführung etc.).*
- *realisiert gegenseitigen Unterrichtsbesuch oder ein gemeinsames Unterrichtsvorhaben mit Lehrerpersonen der Volksschule.*

Rollen und Aufgaben im Schuljahresverlauf in der Übersicht

In der Übersicht sind die wesentlichen Punkte der organisatorischen Zusammenarbeit dargestellt. Die Einhaltung dieser Termine erleichtert die Zusammenarbeit sämtlicher Beteiligten.

Zeitpunkt	Aufgabe	Trägerschaft HSK	Koordinationsperson HSK	Lehrperson HSK	Erziehungsdirektion	Gemeinde	Schulleitung	Klassenlehrperson
bis zum Beginn der Sommerferien	Bekanntgabe von HSK-Unterrichtsort und –zeit an Schülerinnen und Schüler	X						
Juni, August	Kontakte herstellen			X			X	
spätestens 31. August	Eingabe Liste Unterrichtsangebote bei der Erziehungsdirektion		X					
Mitte September	Aufschaltung Unterrichtsangebote auf www.erz.be.ch/hsk				X			
15. September	Eintrag HSK-Unterrichtsbesuch in Schülerdatenerhebung (arsis)							X
November	Sitzung der HSK-Koordinationspersonen		X		X			
spätestens bis 30. November	Bestellung der HSK-Beurteilungsformulare fürs 1. Semester (7. - 9. Klasse) bei der Erziehungsdirektion		X					
spätestens bis 15. Januar	Abgabe des HSK-Beurteilungsberichts (7. – 9. Klasse) zuhanden der Klassenlehrperson			X				
Januar (rechtzeitig auf Ende 1. Semester)	Eintrag HSK-Unterrichtsbesuch im Beurteilungsbericht der Volksschule, Beilage des HSK-Beurteilungsberichts (7. – 9. Klasse)							X
bis Ende Februar	Information der Eltern mehrsprachig aufwachsender Schülerinnen und Schüler über den HSK-Unterricht, Abgabe Elternflyer und Anmeldeformular HSK im 2. Kindergartenjahr und 1. Schuljahr: www.erz.be.ch/hsk							X
in der Regel bis 30. März	Eingabe Gesuch Schulraumbenützung (gemäss Formular Kanton www.erz.be.ch/hsk)	X						
spätestens bis 30. April	Bestellung HSK-Beurteilungsformulare 2. Semester (1. – 9. Klasse) bei der Erziehungsdirektion		X					
April, Mai	Strategische Gespräche Raumverteilung zwischen Gemeinde(n) und Schulleitenden					X	X	
in der Regel bis 30. Mai	Beantwortung Gesuche zur Schulraumbenützung					X		
spätestens bis 15. Juni	Abgabe HSK-Beurteilungsbericht 1. – 9. Klasse zuhanden der Klassenlehrperson			X				
Juni	Sitzung der HSK-Koordinationspersonen		X					
Juni (rechtzeitig auf Ende 2. Semester)	Eintrag HSK-Unterrichtsbesuch in den Beurteilungsbericht Volksschule, Beilage HSK-Beurteilungsbericht							X

5 Beispiele für erweiterte Zusammenarbeit zwischen Volksschule und HSK-Unterricht

Zusammenarbeitsprojekte zwischen Volksschule und HSK-Unterricht bieten sich insbesondere bei Themen und Projekten an, bei denen die vorhandene Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schülern einbezogen und produktiv genutzt werden soll. Also insbesondere in der Sprachförderung im Sprach- und Sachunterricht, bei Lese- und Schreibförderprojekten und ELBE-Aktivitäten.

Finden die nichtdeutschen Erstsprachen von Kindern und Jugendlichen in der Volksschule Beachtung, wirkt sich das positiv auf deren Lernmotivation und Selbstwertgefühl aus. Für Lehrpersonen der Volksschule hat die Zusammenarbeit mit HSK-Lehrpersonen darum oft eine entlastende und für die Eltern eine vertrauensbildende Wirkung. Volksschullehrpersonen, die die Vorteile dieser Zusammenarbeit einmal erlebt haben, greifen später gerne wieder auf diese Möglichkeit zurück.

Zusammenarbeitsprojekte zwischen HSK- und Regellehrpersonen schaffen auch Verständnis bei den involvierten Lehrpersonen für ihre Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Unterricht: Regellehrpersonen erfahren Hintergründe über Eigenheiten von Sprache und Schulsystem der Herkunftsländer ihrer Schülerinnen und Schüler, HSK-Lehrpersonen erhalten einen vertieften Einblick in den Volksschulalltag der von ihnen unterrichteten Kinder. Vor allem zeigen die in ein Zusammenarbeitsprojekt involvierten Lehrpersonen den Kindern und Jugendlichen gemeinsam auf, wie Mehrsprachigkeit als Ressource genutzt und für alle gewinnbringend eingesetzt werden kann.

Die hier vorgestellten Beispiele sollen Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzeigen und Lehrpersonen und Schulen dazu inspirieren, ähnliche Projekte zu realisieren. Insbesondere Schulen mit einer hohen Anzahl an mehrsprachigen Kindern sind hier angesprochen. Aber auch für Schulen mit wenigen mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern können einige der dargestellten Projektideen von besonderem Interesse sein.

Die meisten der hier dargestellten Ideen lassen sich mit wenig Aufwand realisieren: Im Rahmen des regulären Unterrichts der involvierten Lehrpersonen, im Rahmen von Sprachförderprojekten nach Art. 9 BMDV³ oder durch ein kleines separates Budget der Schule oder Gemeinde für Projekte.

Beispiel 1

Auf der Unterstufe einer Stadtberner Schule wurde das Märchen Rotkäppchen als Theater mit einer Berndeutschen und einer Standarddeutschen Version erarbeitet. Albanisch sprechende Kinder der Klasse äusseren den Wunsch, das Theater ebenfalls auf Albanisch aufzuführen. Die Klassenlehrperson ging auf diesen Wunsch ein und konnte eine HSK-Lehrperson Albanisch gewinnen, die mit den Kindern die albanische Variante einstudierte. Die Kinder waren hochmotiviert und haben sogar in ihrer Freizeit geprobt. Die Aufführung war ein voller Erfolg: Die Klasse war äusserst stolz auf ihre Darbietung, die nebst den anderen Klassen des Schulhauses insbesondere von sämtlichen albanisch sprechenden Eltern der Klasse besucht wurde. Das gemeinsame Erlebnis und die Wertschätzung, die mit dem Einbezug einer Erstsprache der Schülerinnen und Schüler und deren Lebenswelt verliehen wurde, haben sich gemäss Schulleiter positiv aufs Klassenklima und die Elternarbeit ausgewirkt.

Beispiel 2

Die dritte und vierte Klasse beschäftigt sich vier Wochen lang während zwei Lektionen mit Fabeln aus aller Welt. Sie üben sich dabei im Nacherzählen und Aufschreiben von Geschichten. Für die beiden am häufigsten gesprochenen Erstsprachen der Kinder, Portugiesisch und Tamilisch werden je eine HSK-Lehrperson (je vier Lektionen) beigezogen und der Unterricht wird gemeinsam geplant und durchgeführt.

³ Gemäss Art. 9 der Direktionsverordnung über die Besonderen Massnahmen, [BMDV](#) können die Gemeinden mit BMV-Poollektionen integrationsfördernde, klassenübergreifende Projekte insbesondere zur Sprachförderung durchführen. Dieser Artikel wurde mit Absicht sehr offen formuliert, damit vieles möglich bleibt: Die notwendige Kompetenz für die Ausscheidung bzw. den Einsatz der Lektionen und die Bewilligung eines solchen Projekts liegt bei der Schulleitung (kein Bedarfsnachweis, kein Antrag an AKVB oder SI). Vorgehen: Für diesen Zweck aus dem BMV-Pool separat ausgeschiedene oder zugewiesene Lektionen (Individuelle Förderung, Logopädie, DaZ etc.) werden in einem definierten Projekt zugunsten von mehreren Klassen gemäss Art. 9 BMDV eingesetzt. Für mehrsprachig angelegte Projekte können auch HSK-Lehrpersonen beigezogen werden. Siehe auch: Leitfaden zu Deutsch als Zweitsprache und zur Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen, S. 7, www.erz.be.ch/daz

Beispiel 3

Eine Projektwoche der Primarstufe wird von den am gleichen Schulstandort unterrichtenden HSK-Lehrpersonen mitgestaltet (bspw. bieten HSK-Lehrpersonen gemeinsam mit Volksschullehrpersonen Workshops zum Projektthema an oder gemischte Gruppen aus ein – und mehrsprachig aufwachsenden Schülerinnen und Schüler bereiten mit Unterstützung der Volksschul- und HSK-Lehrpersonen und der Eltern Minicrashkurse in verschiedenen Sprachen vor oder das Erzählen einer Bildgeschichte).

Beispiel 4

Eine HSK-Lehrperson wird von der Schulleitung zur gezielten Unterstützung einer Gruppe von neuzuziehenden Schülerinnen und Schülern aus Portugal ohne Deutschkenntnisse für die Ermittlung des schulischen Stands, für die Elternarbeit und die Begleitung in den ersten Wochen nach Schuleintritt eingesetzt.

Beispiel 5

HSK-Lehrpersonen unterstützen die Lehrpersonen der Volksschule bei der Elternarbeit. Verschiedene der HSK-Koordinations- und Lehrpersonen verfügen über langjährige Erfahrung in der Elternarbeit und sind teilweise auch als interkulturelle Übersetzende zertifiziert (siehe auch Leitfaden Deutsch als Zweitsprache, S. 18, „Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern“). Sie dolmetschen bei Elterngesprächen oder Informationsveranstaltungen oder helfen Lehrpersonen der Volksschule die Schul- und Lebenssituation einer Schülerin oder eines Schülers besser einzuschätzen indem sie Hintergründe zu Schulsystem, Sprache und Kultur erläutern. Derartige Dienste leisten im Rahmen des zeitlich Möglichen, im Rahmen ihrer Berufspflichten oder gegen zu vereinbarendes Entgelt.

Nicht im Detail doch in der Grundidee lassen sich auch Vorschläge der Broschüre des Kantons Zürich „Mehrsprachig und interkulturell“ für die Gegebenheiten im Kanton Bern adaptieren. Weitere Vorschläge zu ELBE-Aktivitäten, zum Einbezug von anderen Erstsprachen im Unterricht und zu gemeinsamen Aktivitäten mit HSK-Lehrpersonen sind im Handbuch „Sprachenvielfalt als Chance. Hintergründe und 101 praktische Vorschläge für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen“ von Basil Schader zu finden. Für beide Publikationen siehe „Hinweise auf Literatur und Materialien“, S. 21.

Anhang

Mehrsprachigkeit fördern

Erstsprache, Zweitsprache, Fremdsprache

Die **Erstsprache** ist jene Sprache, die ein Kind in seinen ersten Lebensjahren durch seine engsten Bezugspersonen erwirbt. Es ist die Sprache, in der es sich selber wahrnehmen und ausdrücken und seine unmittelbare Umgebung kennen und benennen lernt. Landläufig spricht man auch von „Muttersprache“.

Viele Kinder lernen als Erstes nicht nur eine, sondern gleichzeitig oder zeitlich leicht verschoben zwei oder mehr Sprachen – etwa, wenn sie mit der Mutter Japanisch und mit dem Vater Englisch sprechen oder mit dem einen Elternteil Deutsch und dem anderen Spanisch. Wenn die Eltern verschiedene Erstsprachen haben, ist es wichtig, dass jeder Elternteil mit dem Kind konsequent seine Sprache spricht nach dem Prinzip „eine Person – eine Sprache“. Familiensprache wird dann jene Sprache genannt, in der sich alle gemeinsam verständigen.

Kinder, die zu Hause japanisch und englisch oder albanisch sprechen, lernen die deutsche Sprache als Zweitsprache. Als **Zweitsprache** bezeichnet man eine Sprache, die im Zielsprachengebiet erworben wird. Die Zweitsprache wird darum wie die Erstsprache sowohl ungesteuert im Alltag und als auch gesteuert im Unterricht erworben und ist für Kinder ebenfalls eine Sozialisierungssprache. Der Umstand, dass in der Deutschschweiz die mündliche Kommunikation i. d. R. in Dialekt, die schriftliche Kommunikation und der Unterricht aber in der Standardsprache erfolgen, stellt für Schülerinnen und Schüler, die Deutsch als Zweitsprache lernen, eine zusätzliche Hürde dar.

Als **Fremdsprache** bezeichnet man eine Sprache, die man ausserhalb des Zielsprachengebiets lernt, also in einer Umgebung, wo diese Sprache nicht gesprochen wird und das Lernen nur im Unterricht und somit lediglich gesteuert erfolgt. So lernen die Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern ab der 3. Klasse Französisch bzw. Deutsch und ab der 5. Klasse Englisch als Fremdsprache.

Erstsprache fördern

Die **Förderung der Erstsprache von klein auf**, sei sie deutsch, französisch oder tamilisch, ist grundlegend für eine gute Sprachentwicklung des Kindes. Eltern von Kleinkindern sollten darum ermutigt werden, ihr Kind durch viel gemeinsames Sprechen, durch geduldiges Zuhören und Antworten auf seine Fragen, durch Geschichten-Erzählen, Lieder-Singen etc. zu fördern. Wenn die Umgebungssprache nicht ihre Erstsprache ist, sollten Eltern ihrem Kind frühzeitig ermöglichen, mit dieser in Kontakt zu kommen.

Kleinkinder können im Rahmen von Angeboten wie Spielgruppen, Kindertagesstätten und bei Tageseltern eine Zweitsprache noch **spielerisch**, also ungesteuert und ähnlich wie die Erstsprache erwerben. So verfügen sie beim Eintritt in den Kindergarten über einen Sprachstand in der Zweitsprache Deutsch, der ihnen ermöglicht, von der Förderung im Kindergarten vollumfänglich zu profitieren. Zudem trägt der Besuch von vorschulischen Betreuungsangeboten zur Förderung von weiteren notwendigen Basiskompetenzen bei, die zum Schulerfolg beitragen. Darum ist es insbesondere für Kinder aus bildungsfernen Familien vorteilhaft, wenn sie an solchen Angeboten teilnehmen.

Kinder mit einer altersgemäss entwickelten Erstsprache erlernen eine Zweitsprache erwiesenermassen rascher und besser als jene, deren erstsprachliche Kompetenzen Lücken aufweisen. Einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der genannten Fähigkeiten in der Erstsprache und somit eine Verbesserung der Grundlagen für den Zweitspracherwerb kann der **Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur HSK** bieten (auch Herkunftssprachenunterricht oder Unterricht in Migrationssprachen genannt). Der HSK-Unterricht wird teilweise bereits für Kinder ab fünf Jahren angeboten. Der Erwerb schulsprachlicher Kompetenzen in der Erstsprache und die Auseinandersetzung mit der Kultur und der Lebenswelt des Herkunftslandes (oder jenes der Eltern) tragen zudem zu einer Stärkung des Selbstvertrauens und der Identität von mehrsprachig aufwachsenden Kindern und Jugendlichen bei.

Es ist darum wichtig, dass die Volksschule die Mehrsprachigkeit und die lebensweltlichen Erfahrungen aller Kinder und Jugendlichen in den schulischen Alltag einbezieht (z. B. über den ELBE-Ansatz) und den Schülerinnen und Schülern für die mit dem Besuch des HSK-Unterrichts zusätzlich erbrachte Leistung Wertschätzung entgegenbringt.

Siehe auch: www.erz.be.ch/hsk > „Elterninformation“ und „Mehrsprachig aufwachsen“.

Hinweise auf Literatur und Materialien

Informationen rund um den HSK-Unterricht im Kanton Bern: Infolyer und Merkblätter zu Elterninformation, Anmeldung, Beurteilung, Angebote und Kontakte unter: www.erz.be.ch/hsk.

Rahmenlehrplan Heimatische Sprache und Kultur (HSK). Hrsg: Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2011. Bezug in gedruckter Form: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich. Download: www.volksschulamt.zh.ch/.

Mehrsprachig und interkulturell. Beispiele guter Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen der Heimatischen Sprache und Kultur (HSK) und der Volksschule. Hrsg: Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2011. Download: www.volksschulamt.zh.ch/hsk.

Unterricht in Migrationssprachen. Datenbank der EDK zum Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) in den Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein www.edk.ch/dyn/19191.php

Leitfaden Deutsch als Zweitsprache. Ein Leitfaden zur Organisation des Daz-Unterrichts und zur Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen. Hrsg: Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2013. Download: www.erz.be.ch/daz.

Die Volksschule im Kanton Bern. Informationen für Eltern. Broschüre in den 15 häufigsten Migrationssprachen. Hrsg: Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, 2012. Download: www.erz.be.ch/elterninfo.

Didaktische Materialien

Sprachenvielfalt als Chance. Handbuch für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen, Hintergründe und 95 Unterrichtsvorschläge für Kindergarten bis Sekundarstufe I von Basil Schader. Orell Füssli/Bildungsverlag EINS, 2012.

ELBE – ein Film über Begegnung mit Sprachen, stufenübergreifend. Hrsg: Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz. DVD inkl. didaktischem Kommentar und Lehrerunterlagen. Schulverlag plus, 2007.

Mehrsprachigkeitsprojekte. Konkrete Beispiele für die Praxis. Ein Unterrichtsfilm der Pädagogischen Hochschule Zürich, 1. - 9. Schuljahr, von Basil Schader, Dominik Roost. DVD mit Booklet. Schulverlag plus, 2010.

Das Europäische Sprachenportfolio (ESP) fördert die Autonomie der Lernenden und ermöglicht die Selbstbeurteilung von Sprachleistungen. Es fördert die Mehrsprachigkeit und sensibilisiert für interkulturelle Erfahrungen. www.erz.be.ch/volksschule > Lehrplan, Unterrichtsmaterialien und Instrumente > Sprachenportfolio.

Unterstützungsmaterialien zur Einführung des Europäischen Sprachenportfolios ESP (Portfolino, ESP I, ESP II). Hrsg: Bildungsdirektion Kanton Zürich, Volksschulamt und Pädagogische Hochschule Zürich, 2010. www.volksschulamt.zh.ch > Themen A – Z > Europäisches Sprachenportfolio (ESP).

Mehrsprachige Materialien und Unterrichtsskizzen sowie kommentierte Linkliste: www.netzwerk-sims.ch.

Leseknick – Lesekick. Leseförderung in vielsprachigen Schulen, von Barbara Sträuli, Stefan Mächler, Claudia Neugebauer. Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, 2006 (siehe insb. Kapitel „Lesen in zwei Sprachen“).

Das Sprachenkonzept für die deutschsprachige Volksschule des Kantons Bern bietet eine Gesamtschau über den Sprachenunterricht an der Volksschule (Unterrichtssprache, Fremdsprachen und Erstsprachen). Es erläutert den Aufbau von Mehrsprachigkeit auf der Grundlage einer integrierten Sprachendidaktik und zeigt auf, wie das Sprachenlernen und -lehren in der Volksschule gestärkt und effizienter gestaltet werden kann: www.erz.be.ch/volksschule > Fremdsprachenunterricht > Pädagogische Grundlagen und Themen.

Top-Chance Mehrsprachigkeit, von Rico Cathomas und Werner Carigiet, ist eine sehr gut lesbare Einführung zum Thema Mehrsprachigkeit in Schule und Familie. Die Autoren beantworten darin eine Vielzahl von Fragen, die sich Lehrpersonen und Eltern zum Aufwachsen von Kindern mit mehreren Sprachen stellen. Schulverlag plus, 2008.

Materialien zur Leseanimation in vielen Sprachen und regelmässig aktualisiertes Verzeichnis zwei- und mehrsprachiger Bücher für Kinder und Jugendliche: www.bibliomedia.ch > Publikationen > Listen und Verzeichnisse.

Interkulturelle Bibliothek in Bern, Lyss und Thun: www.interbiblio.ch > Mitgliedsbibliotheken

Studien und Berichte

Calderón, Ruth und Rosita Fibbi: Arbeitssituation und Weiterbildungsbedürfnisse von HSK-Lehrpersonen für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (Publikation Herbst 2013).

Fibbi, Rosita und Marinette Matthey: Stratégies familiales et pratiques langagières des jeunes de la troisième génération, Neuchâtel, 2008, in: Swiss Forum for Migration and Population Studies 1, 8.
www.nfp56.ch > Sprache und Identität.

Moser, Urs et al: Entwicklung der Sprachkompetenzen in der Erst- und Zweitsprache von Migrantenkindern. Schlussbericht. Institut für Bildungsevaluation, Assoziiertes Institut der Universität Zürich / Universitäres Forschungszentrum für Mehrsprachigkeit, Institut für Sprachwissenschaften, Universität Bern, November 2008.
www.nfp56.ch > Sprache und Schule.

Best-Practice-Bericht der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren, EDK.
Publikation 2013 unter www.edk.ch.

Evaluationsbericht zum "Tag der offenen Tür im HSK-Unterricht". Hrsg: Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Abteilung Bildungsplanung und Evaluation, 2005. Download: www.erz.be.ch/hsk.

Integrierte Modelle der Herkunftssprachenförderung in der Stadt Basel (Modell St. Johann, Volta, Sprach- und Kulturbrücke, Schlussbericht Randevu): <http://sdu.edubs.ch> > Projekte > Integrierte Herkunftssprachenförderung.

Abkürzungen

Abs.	Absatz (juristisch)
AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (Lehrplan 95)
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Art.	Artikel (juristisch)
BMDV	Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule
BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
ELBE	Eveil aux langues/Language and Cultural Awareness/Begegnung mit Sprachen u. Kultur
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
HarmoS	Harmonisierung der obligatorischen Schule
HSK	Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur
IBEM	Integration und besondere Massnahmen
IWB	Institut für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Bern
NMM	Fach Natur-Mensch-Mitwelt
PH	Pädagogische Hochschule
VSG	Volksschulgesetz

Rechtliche Grundlagen

AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (Lehrplan 95)
BMDV	Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule
BMV	Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule
DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
DVAD	Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule
VSG	Volksschulgesetz

Für sämtliche Rechtserlasse siehe www.sta.be.ch/belex

Impressum

Herausgabe:
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Telefon: 031 633 84 51
E-Mail: akvb@erz.be.ch
Internet: www.erz.be.ch/volksschule

Foto: AKVB
Ausgabe August 2013
Keine Papierversion. Download unter www.erz.be.ch/hsk